



Gemeinderatsklub
Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach
office@spoeklub-villach.at



10/2018

„Verhinderung weiterer Bordelle“

29.03.18
Dringlichkeit: ja
Urkraft: ja

DRINGLICKEITSANTRAG

an den Gemeinderat

Die Anbahnung und die Ausübung der der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Prostitution in Kärnten unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1990 zur Abwehr von Missständen bei der Anbahnung und Ausübung der Prostitution (Kärntner Prostitutionsgesetz – K-PRG).

So darf ein Bordell nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden.

Eine solche Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn neben persönlichen Voraussetzungen noch sachliche Voraussetzungen erfüllt sind.

So dürfen u. a. für den Standort, an dem die Prostitution ausgeübt werden soll, kein Verbot der Gemeinde erlassen sein und sich im Umkreis von 300 m um den beantragten Standort keine Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätze, Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime und Kasernen befinden.

Derzeit gibt es im Gebiet der Stadt Villach 6 Bordelle mit insgesamt rund 150 die Prostitution ausübenden Personen.

Nunmehr war den Medien zu entnehmen, dass Investorengruppen (wieder) die Errichtung von Großbordellen mit voraussichtlich 140 Personen im Stadtgebiet von Villach im Bereich der Gewerbezone planen. Bei Bekanntwerden dieses Bordellprojektes sind natürlich zahlreiche Proteste aus der Bevölkerung laut geworden.

Die Stadt Villach hat Anfang 2014 auf Basis des Kärntner Prostitutionsgesetzes eine Prostitutionsbeschränkungs-Verordnung erlassen und damit die im November 2012 geschaffene Verordnungsermächtigung ausgeschöpft. Mit dieser Verordnung bliebe es allerdings nach wie vor möglich, Bordellbewilligungen zu erteilen, von insgesamt ca. 31.500 Villacher Grundstücken könnten nach wie vor Genehmigungsverfahren für ca. 170 Liegenschaften durchgeführt werden. Ein gänzliches und damit verfassungswidriges Verbot ist damit klarerweise nicht bewirkt.

Jeglicher Zuwachs im Hinblick auf den aktuellen Stand an vorhandenen Bordellen sollte noch weiter verhindert werden. Dieses Ziel scheint nur durch Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten zur Beschränkung der Prostitution im Kärntner Prostitutionsgesetz erreichbar.

Einen Ansatz böte hier die Bestimmungen des Vorarlberger Sittenpolizeigesetzes.

Das Land Vorarlberg hat im „Gesetz über Angelegenheiten der Sittenpolizei“ die „Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht und das Anbieten hiezuverboten.

Es gibt lediglich eine Ausnahme: *„Die Behörde kann durch Bescheid die Überlassung von Räumen eines bestimmten Gebäudes zum Anbieten und zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht bewilligen, wenn dies geeignet erscheint, durch gewerbsmäßige Unzucht hervorgerufene Störungen einzuschränken.“*

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat gegen diese Bewilligungsbeschränkung für Bordelle in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, Zl. B 45/2013, keine Bedenken aus der Sicht des Grundrechts auf Freiheit der Erwerbstätigkeit geäußert.

Wenn das Land Kärnten das Vorarlberger Bewilligungskriterium als weitere sachliche Voraussetzung – zusätzlich zu den schon im § 7 lit. a) bis h) angeführten – ins Kärntner Prostitutionsgesetz aufnehmen würde, dann könnte in den Städten, in denen es schon Bordelle und damit de facto keine Störungen durch Straßen- oder illegale Wohnungsprostitution gibt, jede zusätzliche Bordellbewilligung verhindert werden.

Weiters sollte eine Einschränkung dadurch erfolgen, dass eine Höchstzahl der die Prostitution ausübenden Personen pro Bordellbetrieb normiert wird. Aktuell sieht das Kärntner Prostitutionsgesetz nur vor, dass im Rahmen des Ansuchens die Höchstzahl der die Prostitution ausübenden Personen bekannt gegeben werden muss, ohne diesbezügliche Genehmigungs- oder Einschränkungskriterien. Sinnvoll wäre es, die Höchstzahl der die Prostitution ausübenden Personen auf 15 pro Bordellbetrieb zu beschränken. Damit wäre der Umstand gegeben, dass Großbordelle verhindert würden und in Villach nur mehr kleinere Bordelle betrieben werden. Die Höchstzahl von 15 ist eine überschaubare Zahl und auch die Konkurrenz zwischen den Bordellen würde somit eingedämmt.

Durch diese Verhinderung von Großbordellen könnte auch das Image der Stadt Villach als eine der bedeutenderen Tourismus-Regionen des Landes wieder aufgebessert werden, und Medienberichterstattungen, die zur Verschlechterung des Images der Stadt Villach führen, wie z.B. in der „Kleinen Zeitung“ vom 27. März 2012 mit der Überschrift

„Kärnten droht eine Invasion von Bordellen“ („Im Raum Villach sind vier neue Rotlichtbetriebe geplant, wo 280 Prostituierte arbeiten sollen. Kriminalisten warnen vor Begleitkriminalität.“), im „Standard“ vom 22. Jänner 2014 unter dem Titel „Im Bordell Europas“, auch hat sich der ORF am 23. Jänner „Am Schauplatz“ mit dieser Thematik befasst. „Kärnten heute“ vom 21. Dezember 2013 warnt „Villacher Rotlichtszene verdoppelt sich“. „Die Villacher Rotlichtszene wächst weiter rasant: Durch zwei weitere, bereits genehmigte Bordelle könnten in der Region bald 700 weitere Prostituierte arbeiten, beinahe eine Verdoppelung.“ verhindert werden.

Basierend auf diesen Überlegungen wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Stadt Villach richtet an den Kärntner Landtag folgende

R e s o l u t i o n

Das Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PRG), LGBl. Nr. 58/1990 i. d. F. LGBl. Nr. 85/2013, soll dahingehend abgeändert werden, als dass **§ 7 Sachliche Voraussetzungen** um Folgendes ergänzt wird:

Die Bordellbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

....

- 1) **dies geeignet erscheint, durch gewerbsmäßige Unzucht hervorgerufene Störungen der örtlichen Gemeinschaft einzuschränken;**
- 2) **die Höchstzahl von 15 Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben dürfen, nicht überschritten wird.**